BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1990

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Februar 1990 anwendbar sind, und Berichtigung der Beschlüsse 89/582/EWG, Euratom, EGKS und 89/619/EWG, Euratom, EGKS der Kommission über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. September 1989 bzw. ab dem 1. November 1989 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(90/252/Euratom, EGKS, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3728/89 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1051/90 des Rates (3) sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1990 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sind mit Wirkung vom 1. Februar 1990 anzupassen, da gemäß den statistischen Angaben, die der Kommission zur Verfügung stehen, die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt.

Die Beschlüsse der Kommission 89/582/EWG, Euratom, EGKS (4) und 89/619/EWG, Euratom, EGKS (5) über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. September 1989 bzw. ab dem 1. November 1989 anwendbar sind, sind zu berichtigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Februar 1990 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. September 1989 bzw. vom 1. November 1989 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in Burundi diensttuenden Beamten anwendbar sind, wie folgt angepaßt:

— September 1989: 82,91,
— November 1989: 82,91.

Artikel 3

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats zugrundegelegt, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht.

Brüssel, den 29. Mai 1990

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 28. 4. 1990, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 324 vom 9. 11. 1989, S. 31.
(5) ABl. Nr. L 356 vom 6. 12. 1989, S. 20.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient
Brasilien	51,36
Jugoslawien	28,81
Peru	202,99
Polen	7,20
Sambia	78,18
Somalia	27,02
Türkei	60,90
Uganda	86,77
Uruguay	53,50
Venezuela	54,33